

Verordnung

der Gemeindevertretung der Stadt Zell am See vom 12.12.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz)

Rechtsgrundlagen: § 1 Z. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71/2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Stadt Zell am See schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 12.12.2022 eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	400
über 40 bis 70 m ²	700
über 70 bis 100 m ²	1.000
über 100 bis 130 m ²	1.300
über 130 bis 160 m ²	1.600
über 160 bis 190 m ²	1.900
über 190 m ² bis 220m ²	2.200
über 220 m ²	2.500

2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	200
über 40 bis 70 m ²	350
über 70 bis 100 m ²	500
über 100 bis 130 m ²	650
über 130 bis 160 m ²	800
über 160 bis 190 m ²	950
über 190 m ² bis 220m ²	1.100
über 220 m ²	1.250

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
der Stadt Zell am See:

Der Bürgermeister:



(Andreas Wimmreuter)

Kundmachungsvermerk:

13. Dez. 2022

Ausgehängt am

29. Dez. 2022

Abgenommen am